

## Vorlage an den Landrat

---

Titel: **Beantwortung der Interpellation [2016-158](#) von Christoph Buser:  
«Gewerbeparkkarte in Nachbarkantonen und dem nahen Ausland –  
Stand der Dinge nach eineinhalb Jahren seit der Einführung der  
bikantonalen Gewerbeparkkarte für BL und BS»**

Datum: 20. September 2016

Nummer: 2016-158

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

## Vorlage an den Landrat

2016/158

### **Beantwortung der Interpellation 2016-158 von Christoph Buser: «Gewerbeparkkarte in Nachbarkantonen und dem nahen Ausland – Stand der Dinge nach eineinhalb Jahren seit der Einführung der bikantonalen Gewerbeparkkarte für BL und BS»**

vom 20. September 2016

#### **1. Text der Interpellation**

Am 19. Mai 2016 reichte Christoph Buser die Interpellation 2016-158 «Gewerbeparkkarten in Nachbarkantonen und dem nahen Ausland – Stand der Dinge nach eineinhalb Jahren seit der Einführung der bikantonalen Gewerbeparkkarte für BL und BS» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Seit bald eineinhalb Jahren kann für die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft eine bikantonale gültige Gewerbeparkkarte erworben werden. Diese Lösung bringt für das Gewerbe eine wesentliche administrative und finanzielle Entlastung, denn für eine geringe Jahresgebühr von 250 Franken können in beiden Kantonen Parkierungserleichterungen in Anspruch genommen werden.*

*Seit der Einführung der Gewerbeparkkarte im Baselbiet profitieren nun auch Betriebe aus dem Aargau, Solothurn oder dem nahen Ausland von diesem Angebot. Für Baselbieter KMU existieren in diesen angrenzenden Regionen hingegen keine grossflächigen Angebote. Auf diese Ungleichbehandlung hat der Verfasser bereits mit dem Postulat 2012-189 hingewiesen, welches mit der Landratsvorlage zur Gewerbeparkkarte abgeschrieben wurde. In der Beantwortung der Interpellation 2014/317 des Verfassers zur gleichen Thematik wurde vom Regierungsrat erklärt, dass bisher keine weiteren Anstrengungen unternommen wurden, den Einzugs- bzw. Gültigkeitsbereich der Gewerbeparkkarten auszudehnen, da man nun die Einführung der bikantonalen Gewerbeparkkarte abwarte, um erste Erkenntnisse zu gewinnen.*

*In den vergangenen zwei Jahren haben mit Rheinfelden und Stein zwei Aargauer Gemeinden ihre Parkreglemente erneuert. In Rheinfelden kostet die Jahreskarte für das Gewerbe satte 200 Franken. In Stein wurden im Mai 2015 für 10 Franken gänzlich neue Tageskarten eingeführt. Dies belegt, dass Baselbieter KMU in Zukunft durch Gemeindeparkkarten in umliegenden ausserkantonalen Gemeinden eher stärker als weniger belastet werden und dass grossflächige Lösungen mit Nachbarkantonen und dem nahen Ausland vorangetrieben werden sollten.*

**Im Zusammenhang mit Gewerbeparkkarten in Nachbarkantonen und dem nahen Ausland bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:**

1. *Welche Erfahrungen wurden seit der Einführung der bikantonalen Gewerbeparkkarte Anfang 2015 gemacht?*

*Wie viele Gewerbeparkkarten wurden gelöst und wie viele davon von ausserkantonalen Betrieben?*

2. *Hat der Regierungsrat unterdessen bereits Verhandlungen bezüglich einer Gewerbeparkkarte mit dem Aargau, Solothurn und den angrenzenden Regionen in Deutschland und Frankreich aufgenommen?*

3. *Falls ja, wie weit sind diese Verhandlungen fortgeschritten? Wenn nein, für wann sind diese geplant?*

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Mit den Bestimmungen von § 37a bis j Strassengesetz (SGS 430) wurde die Gewerbeparkkarte des Kantons mit Beschlussfassung des Landrates am 14. Februar 2014 und Inkrafttreten am 1. Januar 2015 eingeführt. In der Volksabstimmung fand die Vorlage am 18. Mai 2014 mit 85 % eine hohe Zustimmung. Die Zusammenarbeit mit dem Nachbarn Basel-Stadt in der Form einer bikantonalen, bzw. kombinierten Gewerbeparkkarte wird in der Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Ausgabe von Gewerbeparkkarten (Vereinbarung GewPK, SGS 430.111) vom 16.12.2014 (Stand 01.01.2015) geregelt. Wer eine Gewerbeparkkarte für beide Kantonsgebiete erwerben möchte, kann dies nach seiner freien Wahl entweder bei den basellandschaftlichen Behörden oder den baselstädtischen Behörden tun. Ein Gewerbetreibender aus unserem Kanton kann das BL/BS Paket an Gewerbeparkkarten also wahlweise in Basel-Landschaft oder in Basel-Stadt beantragen. Das Gleiche gilt für einen aargauischen Gewerbetreibenden oder einen solchen aus Lörrach (D). Die Gebühr für eine rein basellandschaftliche Gewerbeparkkarte ist gesetzlich festgelegt (§ 37f des Strassengesetzes) und beträgt CHF 100.- pro Jahr, wovon der Anteil von CHF 30.- auf die ausstellende Behörde, die Motorfahrzeugkontrolle entfällt. Dieser Betrag ist kostendeckend. Der Restbetrag, CH 70.- pro Karte, wird den Gemeinden ausgerichtet (§ 37g Absatz 2 des Strassengesetzes). Eine rein baselstädtische Gewerbeparkkarte kostet CH 200.- jährlich. Die Gebühr für die kombinierte Gewerbeparkkarte beträgt CHF 250.- (§ 4 der Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel - Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Ausgabe von Gewerbeparkkarten).

Gemäss § 37i des Strassengesetzes kann der Regierungsrat mit anderen Kantonen, mit ausserkantonalen Gemeinden oder mit ausländischen Behörden einen Staatsvertrag für die Ausstellung von Gewerbeparkkarten im Paket abschliessen.

## **3. Beantwortung der Fragen**

1. *Welche Erfahrungen wurden seit der Einführung der bikantonalen Gewerbeparkkarte Anfang 2015 gemacht? Wie viele Gewerbeparkkarten wurden gelöst und wie viele davon von ausserkantonalen Betrieben?*

*Ausgestellte bi-kantonale Gewerbeparkkarte in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 1.1.2015 bis 31.3.2016:*

Herkunft Fahrzeughalter	Durch <b>MFK BS</b> ausgestellte <i>bi-kantonale Gewerbeparkkarten</i> für Fahrzeughalter aus:	Durch <b>MFK BL</b> ausgestellte <i>bi-kantonale Gewerbeparkkarten</i> für Fahrzeughalter aus:	Insgesamt in BS und BL ausgestellte <i>bi-kantonale Gewerbeparkkarten</i> für Fahrzeughalter aus:
BS	3658	32	3690 (47 %)
BL	2832	786	3618 (46 %)
SO	144	17	161 (2 %)
AG	157	8	165 (2 %)
andere Kantone	87	5	92 (1 %)
Frankreich	8	6	14 (0.2 %)
Deutschland	74	3	77 (1%)
<b>SUMME</b>	<b>6960</b>	<b>857</b>	<b>7817 (100 %)</b>

Die hohe Nachfrage nach der bi-kantonalen Gewerbeparkkarte zeigt deren gute Akzeptanz und das bestehende Interesse daran, insbesondere in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Einrichtung der bi-kantonalen Gewerbeparkkarte von deren Adressaten als sinnvoll und wirtschaftsfreundlich beurteilt wird. Der Regierungsrat bewertet die Erfahrungen seit der Einführung der bi-kantonalen Gewerbeparkkarte per 1. Januar 2015 insgesamt als positiv. Die bi-kantonale Gewerbeparkkarte bewährt sich. Als Negativpunkt bei der grundsätzlich positiven Beurteilung ist die finanzielle Komponente für den Kanton zu beurteilen: Die Anwendung der gesetzlichen Bestimmung über die Einnahmenverteilung bei der bi-kantonalen Gewerbeparkkarte (§ 37i Absatz 3 Bst. c und d und § 37 g Strassengesetz) führt dazu, dass der Kanton Basel-Landschaft pro verkaufte bi-kantonale Gewerbeparkkarte einen durch seine Gebühreneinnahmen nicht gedeckten Betrag von CHF 5.83 aufwenden muss. Nur auf diese Weise kann der gesetzliche Anspruch der Gemeinden (§ 37i Absatz 3 Bst c Strassengesetz) auf den Gebührenanteil von CHF 70.- gewahrt werden.

2. *Hat der Regierungsrat unterdessen bereits Verhandlungen bezüglich einer Gewerbeparkkarte mit dem Aargau, Solothurn und den angrenzenden Regionen in Deutschland und Frankreich aufgenommen?*
3. *Falls ja, wie weit sind diese Verhandlungen fortgeschritten? Wenn nein, für wann sind diese geplant?*

Der Regierungsrat wird – in Abstimmung mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt - noch in diesem Jahr Kontakt aufnehmen mit den Regierungen von Aargau und Solothurn, um die Möglichkeiten für die Einführung von Gewerbeparkkarten, welche die bi-kantonale Gewerbeparkkarte Basel-Landschaft und Basel-Stadt eventuell um Teile des aargauischen und solothurnischen Kantonsgebiets erweitern, abzuklären. In einer weiteren Etappe würde später geprüft, ob allenfalls auch Gebiete der angrenzenden Regionen von Deutschland und Frankreich in die bi-kantonale oder regionale Gewerbeparkkarte der beiden Basel bzw. der Nordwestschweiz aufgenommen

werden können. Nach Auffassung des Regierungsrats setzt die Erweiterung der bikantonalen Gewerbeparkkarte aber voraus, dass vorgängig oder zugleich die Einnahmenverteilung bzw. der Preis der kantonalen Gewerbeparkkarte (vgl. §§ 37f; 37i Absatz 3 des Strassengesetzes und § 5 der Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Ausgabe von Gewerbeparkkarten) angepasst wird, damit unser Kanton nicht weiterhin ungedeckte Kosten tragen muss, die ihm aus dem Verkauf der kombinierten bzw. bikantonalen Gewerbeparkkarte heute entstehen.

Liestal, 20. September 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter